

Tierwohl in Schafbeständen*)

Dr. Udo Moog

Schaf- und Ziegengesundheitsdienst der Thüringer Tierseuchenkasse

Seit 2014 müssen erwerbsmäßige Tierhalter laut §11 Absatz 8 Tierschutzgesetz durch betriebliche Eigenkontrollen sicherstellen, dass die Anforderungen des § 2 eingehalten werden. Dazu sind geeignete tierschutzbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) zu erheben und zu bewerten. Von einer Arbeitsgruppe von Schaf- und Ziegenspezialisten wurden Vorschläge zur praktischen Umsetzung dieser neuen gesetzlichen Vorgabe erarbeitet.

1. Allgemeines zum Tierwohl

Obwohl den meisten Bürgern Tierschutz, Tierrecht und Tierwohl geläufig sind, stellen sich die wenigsten die Frage nach dem Unterschied dieser drei Definitionen. In der Darstellung von Bergfeld (**Abb. 1**) werden die Bezüge zu diesen Begriffen dargestellt.

Tierwohl gehört zu den in den letzten Jahren am häufigsten strapazierten Schlagwörtern. Der eigentliche Ursprung ist Animal welfare (dt. Tiergerechtigkeit) und umfasst die Aspekte Tiergesundheit (animal health), die Ausführbarkeit von natürlichen Verhaltensweisen (natural behaviour) und das Wohlbefinden (positive emotional state) eines Tieres (2). In den letzten Jahren wird häufig anstelle von Tiergerechtigkeit alternativ der Begriff „Tierwohl“ verwendet.

Gesellschaftliche Diskussion zur Nutztierhaltung (nach Bergfeld (1) und Fraser (2))

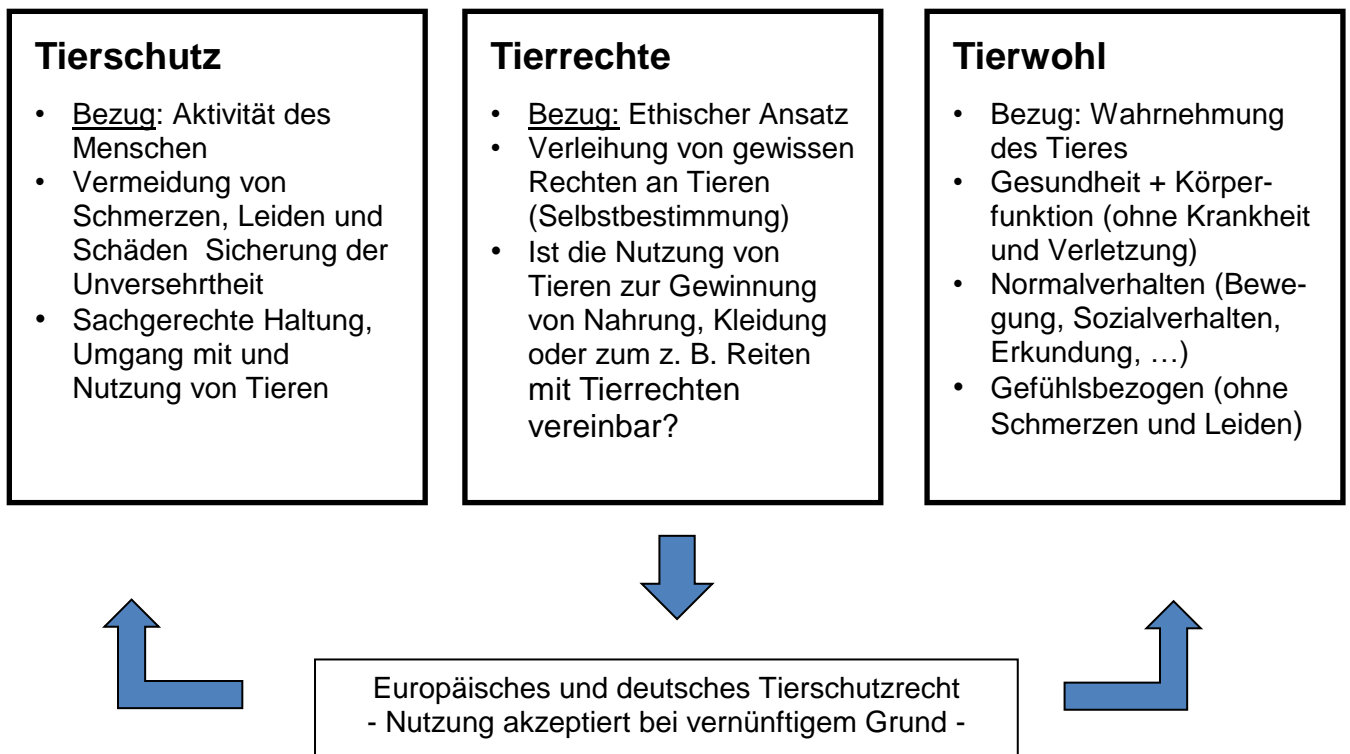


Abb. 1: Gesellschaftliche Diskussion zur Nutztierhaltung

Die Messung der verschiedenen Aspekte der Tiergerechtigkeit erfolgt auf der Basis von Indikatoren (3). Hierbei wird unterschieden in:

- Ressourcenbezogene Indikatoren, die bspw. Informationen über Haltungsverfahren und Platzangebot bereitstellen
- Managementbezogene Indikatoren, die u.a. auch Eingriffe am Tier wie Enthornung, Schwanzkupieren oder Kastration erfassen, aber auch Fütterung und Umgang mit den Tieren.
- Tierbezogene Indikatoren, die direkt am Tier gemessen werden. Beispiele für tierbezogene Indikatoren sind allgemeines Verhalten der Tiere, Ernährungs- und Pflegezustand, Anteil der Lahmheiten, Höhe der Verluste und deren Ursachen entsprechend der Tierschutzhaltungsverordnung (4), Auswertung von Schlacht- oder Sektionsbefunden usw.

2. Tierschutzindikatoren

Seit 2002 ist der Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz verankert. Seit mehreren Jahrzehnten beinhaltet der § 2 des Tierschutzgesetzes: „Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.“

Seit 2014 gilt im §11 Absatz 8 Tierschutzgesetz: „Wer Nutztiere zu Erwerbszwecken hält, hat durch betriebliche Eigenkontrollen sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 2 eingehalten werden. Insbesondere hat er zum Zwecke seiner Beurteilung, dass die Anforderungen des Paragraphen 2 erfüllt sind, geeignete tierschutzbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) zu erheben und zu bewerten.“

Damit wird der Tierhalter verpflichtet, die Erfüllung von § 2 in seinem Betrieb kontinuierlich zu überprüfen und erforderliche Konsequenzen daraus zu ziehen.

Eine Arbeitsgruppe der Fachgruppe Krankheiten Kleiner Wiederkäuer der DVG hat in Zusammenarbeit mit Vertretern der betroffenen Berufsgruppen und Institutionen darüber beraten und schlägt folgendes Verfahren vor:

Der Tierhalter überprüft die Einhaltung von § 2 durch Abarbeitung der vorgeschlagenen Liste (5) in regelmäßigen Intervallen. Grundlage für die Bewertung der einzelnen Indikatoren ist die „Empfehlung für die Haltung von Schafen und Ziegen der Deutschen Gesellschaft für die Krankheiten der kleinen Wiederkäuer, Fachgruppe der DVG“ (6 und 7). Den Landwirten soll damit ein einfaches Werkzeug (4) in die Hand gegeben werden, mit dem sie Problembereiche im Stall selbst erkennen können. Sofern Handlungsbedarf festgestellt wird, führt er entsprechende Maßnahmen durch oder zieht weiteren Sachverstand für die Bewertung der Befunde und die Entscheidung über die erforderlichen Konsequenzen hinzu, z. B. im Rahmen der tierärztlichen Herdenbetreuung.

3. Rolle des Tierarztes

Anlässlich der Jahrestagung der beamteten Tierärzte Thüringens 2015 führte Prof. Dr. Thomas Richter (8) von der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen aus, dass in der Nutztierhaltung Tierschutzprobleme häufiger eine tiergesundheitliche als eine ethologische Ursache hätten. Für die Schaf- und Ziegenhaltung stimmt der Autor dieser Ansicht vorbehaltlos zu.

Aus dieser Aussage Prof. Richters ergibt sich für den praktizierenden Tierarzt folgende Aufgabe: Auf Grundlage eines hohen Fachwissens Verantwortung für die ihm anvertrauten Bestände zu übernehmen und auf der Basis solider Diagnostik notwendige Prophylaxe- und Therapiemaßnahmen durchzuführen und den Erfolg dieser Maßnahmen zu kontrollieren.

Im Rahmen von Bestandsbesuchen wäre es zielführend, die sehr übersichtliche Tabelle zur Eigenkontrolle nach §11 Absatz 8 Tierschutzgesetz (**Abb. 2**) gemeinsam mit dem Schäfer oder Ziegenhalter abzuarbeiten, ggf. einen oder mehrere Schwerpunkte zu erkennen und Maßnahmen zu deren Abstellung auszuarbeiten. Von Vorteil wäre ein einfacher Tiergesundheitsplan, in dem die jährlich wiederkehrenden Prophylaxe- und Metaphylaxemaßnahmen fixiert sind. Dies führt zu Planungssicherheit, Vertrauensbildung und auch Kundenbindung. Die Schafgesundheitsdienste stehen bei diesen Maßnahmen gern beratend zur Seite.



Literatur:

- (1) Tiergerechte Haltung und öffentliche Akzeptanz – auch ein Thema für die Schafhaltung? Dr. Uwe Bergfeld, Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 20. Sächsischen Schaftag am 24. Oktober 2013 in Köllitsch
- (2) I. J. H. Duncan, D. Fraser: *Understanding animal welfare*. In: M. C. Appleby, B. O. Hughes (Hrsg.): *Animal Welfare*. Wallingford, UK. 1997, S. 19–31.
- (3) Welfare Quality®: Assessment protocol for cattle. Welfare Quality Consortium, Lelystad/ The Netherlands, 2009.
- (4) Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung) Ausfertigungsdatum: 25.10.2001; Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 5.2.2014 I 94
- (5) http://www.dvg.net/fileadmin/Bilder/DVG/PDF/15-05-18-DVG_Indikatoren.pdf
- (6) <http://tpg.schattauer.de/de/inhalt/archiv/issue/special/manuscript/18341/show.html>
- (7) <http://tpg.schattauer.de/de/inhalt/archiv/issue/special/manuscript/19138/show.html>
- (8) T. Richter: Tierbezogene Merkmale nach § 11 Tierschutzgesetz – Praktikabilität, Geeignetheit und Kontrollierbarkeit. Jahrestagung der beamteten Tierärzte Thüringens am 27.5. 2015, Jena

Autor:

Dr. Udo Moog, Schafgesundheitsdienst der Thüringer Tierseuchenkasse
07745 Jena, Victor-Goerttler-Str. 4, Tel.: 03641/885512, mobil: 0174 9078138
umoog@thueringertierseuchenkasse.de

*) Artikel nach einem Vortrag gehalten a, 5. September 2015 zum 12. Thüringer Tierärztekongress in Friedrichroda

Indikatoren			Bemerkungen Handlungsbedarf
Allgemeinbefinden			
Verhalten			
Futteraufnahme			
Ernährungszustand			
Krankheitsanzeichen			
Haut / Haare / Vlies			
Verschmutzung			
Lahmheiten			
Atmung			
Euter			
Verluste			
Verlammungen in letztenMonaten			
Lämmerverluste in letzten Monaten			
Schafverluste in den letzten..... Monaten			

Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der Empfehlung für die Haltung von Schafen und Ziegen der DVG gemeinsam mit dem bestandsbetreuenden Tierarzt:

Adresse Tierarzt

Datum Unterschrift Tierhalter.....

Abb. 2: Eigenkontrolle nach §11 Absatz 8 Tierschutzgesetz